

Im Hinblick auf die Anforderungen von § 322 Abs. 7 HGB tritt die elektronische Fassung nicht an die Stelle, sondern neben die Papierfassung im Sinne einer elektronischen Kopie.

Considering the requirements of Sec. 322 (7) HGB, the electronic version does not replace the hardcopy but is prepared in addition to it and is an electronic copy thereof.

Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts Berlin

Testatsexemplar
Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2018

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage "Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt" beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im elektronischen Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.



Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Erzbistum Berlin und den Erzbischöflichen Stuhl von Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Erzbistum Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Erzbistum Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der beiden Körperschaften zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der beiden Körperschaften. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Körperschaften unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Ausführungen der gesetzlichen Vertreter in Abschnitt Allgemeine Hinweise des Anhangs und Abschnitt 1. Allgemeines im Lagebericht, in welchen dargestellt wird, dass es sich bei diesem Jahresabschluss und Lagebericht um einen kombinierten Jahresabschluss handelt, der die beiden rechtlich selbstständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl Berlin umfasst. Die Körperschaften verweisen hierbei auf den Umstand, dass obgleich das Erzbistum Berlin und der Erzbischöfliche Stuhl eigene Rechtsträger sind und die Nutzung der Vermögensmasse Erzbischöflicher Stuhl ausschließlich dem Erzbischof zusteht, keine Differenzierung durch die Vertreter der Körperschaften vorgenommen wird. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Diözesanvermögensverwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaften vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaften zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Körperschaften.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaften vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaften abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der

Fähigkeit der Körperschaften zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaften;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.



Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 20. Dezember 2019

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wehner
Wirtschaftsprüfer

Patzelt
Wirtschaftsprüfer

Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Berlin
Gemeinsame Bilanz zum 31. Dezember 2018

| AKTIVA | 31.12.2017 | | | PASSIVA | 31.12.2017 | | |
|---|----------------------|-----------------------|----------------|---|----------------------|------------------|------|
| | EUR | EUR | TEUR | | EUR | EUR | TEUR |
| A. ANLAGEVERMÖGEN | | | | A. EIGENKAPITAL | | | |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | I. Kapitalrücklage | | | |
| Entgeltlich erworbene Softwarelizenzen | | 217.266,00 | 256 | 1. Allgemeine Kapitalrücklage | 216.341.396,83 | 147.377 | |
| | | | | 2. Sonderrücklage | <u>95.369.479,30</u> | <u>95.567</u> | |
| II. Sachanlagen | | | | | 311.710.876,13 | <u>242.944</u> | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 123.715.003,89 | | 129.334 | II. Jahresüberschuss | 16.857.784,99 | 68.756 | |
| 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.445.420,44 | | 1.107 | | 328.568.661,12 | <u>311.700</u> | |
| 3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | <u>10.378.519,63</u> | | <u>4.186</u> | | | | |
| | | 135.538.943,96 | <u>134.627</u> | B. SONDERPOSTEN FÜR ZUWENDUNGEN | 6.589.344,57 | <u>6.942</u> | |
| III. Finanzanlagen | | | | C. RÜCKSTELLUNGEN | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen (außer dem Zweckvermögen zugeordnete) | 21.474.003,36 | | 21.474 | 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 340.834.173,05 | 309.803 | |
| 2. Anteile an Genossenschaften | 3.384,88 | | 3 | 2. Sonstige Rückstellungen | <u>67.818.290,99</u> | <u>69.523</u> | |
| 3. Wertpapiere des Anlagevermögens (außer dem Zweckvermögen zugeordnete) | 141.619,09 | | 121 | | 408.652.464,04 | <u>379.326</u> | |
| 4. Sondervermögen mit Sonderrechnung | 605.977,44 | | 585 | D. VERBINDLICHKEITEN | | | |
| 5. Sonstige Ausleihungen (außer dem Zweckvermögen zugeordnete) | <u>380.102,77</u> | | <u>376</u> | 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 269.729,67 | 297 | |
| | | 22.605.087,54 | <u>22.559</u> | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | | | |
| IV. Zweckvermögen | | 522.764.869,65 | <u>485.149</u> | EUR 26.975,76 (Vj. TEUR 76) | | | |
| davon Beteiligungen | | | | 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 6.170.366,59 | 5.077 | |
| EUR 64.972.545,20 (Vj. TEUR 54.461) | | | | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | | | |
| davon Wertpapiere des Anlagevermögens | | | | EUR 6.170.366,59 (Vj. TEUR 5.077) | | | |
| EUR 387.360.582,40 (Vj. TEUR 361.547) | | | | 3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen | 172.716,02 | 190 | |
| davon sonstige Ausleihungen | | | | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | | | |
| EUR 70.431.742,05 (Vj. TEUR 69.141) | | | | EUR 172.716,02 (Vj. TEUR 190) | | | |
| | | 681.126.167,15 | <u>642.591</u> | 4. Sonstige Verbindlichkeiten | 2.256.404,64 | 3.070 | |
| B. UMLAUFVERMÖGEN | | | | davon aus Steuern EUR 1.507.820,68 (Vj. TEUR 1.375) | | | |
| I. Vorräte | | | | davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.336,52 (Vj. TEUR 2) | | | |
| Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe | | 14.882,74 | <u>18</u> | davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr | | | |
| | | | | EUR 1.729.945,16 (Vj. TEUR 2.478) | | | |
| II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | | | | | 8.869.216,92 | <u>8.634</u> | |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 3.126.138,12 | | 2.637 | E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | 2.599.234,02 | <u>2.670</u> | |
| 2. Forderungen gegen kirchliche Einrichtungen | 2.486.416,39 | | 1.853 | | | | |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände | <u>620.170,23</u> | | <u>917</u> | | | | |
| | | 6.232.724,74 | <u>5.407</u> | | | | |
| III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten | | 66.828.874,47 | <u>60.144</u> | | | | |
| | | 73.076.481,95 | 65.569 | | | | |
| C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN | | <u>1.076.271,57</u> | <u>1.112</u> | | | | |
| | | | | | | | |
| | | <u>755.278.920,67</u> | <u>709.272</u> | | | | |
| TREUHANDVERMÖGEN | | <u>594.701,99</u> | <u>544</u> | TREUHANDVERBINDLICHKEITEN | 594.701,99 | 544 | |
| | | | | HAFTUNGSVERHÄLTNISSE | <u>5.075.371,40</u> | <u>5.644.438</u> | |

**Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Berlin
Gemeinsame Gewinn- und Verlustrechnung für 2018**

| | 2017 | | |
|---|-----------------------|----------------------|-----------------|
| | EUR | EUR | TEUR |
| 1. Kirchenhoheitliche Erträge | 151.938.340,69 | | 151.056 |
| 2. Refinanzierung für Schulen und Religionsunterricht | 72.445.321,04 | | 69.913 |
| 3. Andere Erträge | <u>27.184.561,36</u> | | <u>40.111</u> |
| | | 251.568.223,09 | <u>261.080</u> |
| 4. Aufwendungen für Finanzausgleichszahlungen, Umlagen, Zuschüsse an kirchliche Einrichtungen und Kirchensteuernkosten | -65.159.698,25 | | -54.067 |
| 5. Personalaufwand | | | |
| a) Löhne und Gehälter | -94.625.735,62 | | -91.458 |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung EUR 31.911.265,09 (Vj. TEUR 2.399) | -36.013.025,95 | | -14.881 |
| 6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen | -6.986.823,38 | | -6.992 |
| 7. Sonstige ordentliche Aufwendungen | <u>-23.703.044,66</u> | | <u>-20.985</u> |
| | | -226.488.327,86 | <u>-188.383</u> |
| 8. Erträge aus dem Sondervermögen mit Sonderrechnung | 21.023,16 | | 585 |
| 9. Erträge aus Zweckvermögen | 8.008.157,80 | | 8.711 |
| 10. Aufwendungen aus Zweckvermögen | -4.691.991,51 | | -268 |
| 11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens | 43.126,84 | | 66 |
| 12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge | 45.358,58 | | 48 |
| 13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Aufzinsung EUR 11.570.025,45 (Vj. TEUR 13.031) | -11.640.188,91 | | -13.076 |
| | | -8.214.514,0 | <u>-3.934</u> |
| 14. Ergebnis nach Steuern | | 16.865.381,19 | 68.763 |
| 15. Sonstige Steuern | | <u>-7.596,20</u> | <u>-7</u> |
| 16. Jahresüberschuss | | <u>16.857.784,99</u> | <u>68.756</u> |

Allgemeine Hinweise

In Fragen der Rechnungslegung waren das Erzbistum Berlin und der Erzbischöfliche Stuhl als Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht an die einschlägigen Bestimmungen des Handelsrechts gebunden; für sie waren die Regeln des Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechtes) maßgebend. Der vorliegende gemeinsame Jahresabschluss des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin wurde erstmalig entsprechend §§ 242 ff. und 264 ff. HGB sowie nach der Verwaltungsvorschrift für die Buchführung, das Kassenwesen und den Jahresabschluss der Körperschaften Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin (im Folgenden: Verwaltungsvorschrift Rechnungslegung) aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften.

Obgleich das Erzbistum Berlin und der Erzbischöfliche Stuhl eigene Rechtsträger sind und die Nutzung der Vermögensmasse Erzbischöflicher Stuhl ausschließlich dem Erzbischof zusteht, zeigt die Praxis des Erzbistums, dass zwischen beiden Rechtspersönlichkeiten nicht differenziert wird.

Rechtlich unselbstständige Teilvermögen, die der Vermögenssphäre des Erzbistums Berlin zuzuordnen sind und für deren Verpflichtungen das Erzbistum Berlin einzutreten hat, werden im gemeinsamen Jahresabschluss zum Teil wie rechtlich selbstständige Dritte behandelt. In der Bilanz 2018 wird das Nettovermögen aus den Jahresabschlüssen von rechtlich unselbstständigen, aber organisatorisch selbstständigen Einrichtungen des Bistums ausgewiesen.

Der gemeinsame Jahresabschluss des Erzbistums besteht aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und dem Anhang für das Geschäftsjahr 2018.

Die gemeinsame Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des gemeinsamen Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

In Übereinstimmung mit § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 255 HGB sind erworbene immaterielle Vermögensgegenstände zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB und § 255 HGB).

Die Bestandsimmobilien des Erzbistums Berlin wurden entsprechend IDW ERS ÖFA 1 zum 31. Dezember 2004 einer einmaligen Neubewertung - mangels vorhandener historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten - unterzogen. Damit wurde die Anschaffung bzw. Herstellung des Vermögensgegenstandes zu dem Zeitpunkt der Neubewertung unterstellt. Die Bewertung erfolgte nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Beachtung des Vorsichtsprinzips. Die Ermittlung der Zeitwerte von Gegenständen des Grundvermögens erfolgte in Anlehnung an die Wertbegriffe und Bewertungsmaßstäbe des öffentlichen Baurechts (insbesondere Wertermittlungsverordnung; WertV).

Der Grund und Boden wurde grundsätzlich zum 31. Dezember 2004 nach dem Vergleichswertverfahren als Schätzung der Anschaffungskosten und in Anlehnung an IDW ERS ÖFA 1 bewertet. Besondere wertbeeinflussende Faktoren wurden durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt. Für die einmalige Neubewertung der Gebäude und baulichen Anlagen wurden grundsätzlich die Wertermittlungsverfahren der WertV angewandt. Der Wert eines bebauten Grundstücks insgesamt ergab sich daher als Vergleichswert aus dem Bodenwert und dem Wert der baulichen und sonstigen Anlagen (sog. Vergleichswertverfahren). Das Vergleichswertverfahren kommt vor allem bei Grundstücken zur Anwendung, die mit weitgehend typisierten Gebäuden bebaut sind. Zu den Vergleichswertverfahren zählen gemäß WertV das Ertragswertverfahren und das Sachwertverfahren. Das Ertragswertverfahren wurde bei solchen Grundstücken herangezogen, bei denen der nachhaltig erzielbare Ertrag für die Werteinschätzung am Markt im Vordergrund steht. Daneben wurde das Ertragswertverfahren auch für bebaute Grundstücke herangezogen, die in marktvergleichbarer Weise genutzt werden oder zumindest nutzbar sind und für die eine marktübliche Miete angesetzt werden kann. Auf das Sachwertverfahren wurde zurückgegriffen, wenn ein unmittelbarer, zurechenbarer wirtschaftlicher Nutzen nicht zu ermitteln war. Historische Bauten, Baudenkmäler u. ä., insbesondere Kirchen, haben primär einen ideellen Wert. Sie wurden mit einem Erinnerungswert von EUR 1 angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer auf der Grundlage allgemein anerkannter Abschreibungssätze ermittelt. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden entsprechend § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorgenommen, wenn der am Abschlussstichtag beizulegende Wert voraussichtlich auf Dauer unter den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt. Liegen die Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 5 nicht mehr vor, wird entsprechend § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB der Betrag der Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibungen, die zwischenzeitlich vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Geringwertige Anlagegüter bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben; ihr sofortiger Abgang wird unterstellt. Die Abschreibungen des Sachanlagevermögens werden zeitanteilig vorgenommen.

Bei den Finanzanlagen werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten und die Ausleihungen grundsätzlich zum Nennwert angesetzt. Die Finanzanlagen beinhalten des Weiteren Sondervermögen mit Sonderrechnung von rechtlich unselbstständigen, aber organisatorisch selbstständigen Einrichtungen des Erzbistums Berlin. Dieses Sondervermögen wird mit Nettovermögen erfasst. Veränderungen des Nettovermögens in Folgejahren werden erfolgswirksam separat in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Das Zweckvermögen, welches gemäß § 10 der Verwaltungsvorschrift Rechnungslegung als zusammengefasster Posten in der Bilanz auszuweisen ist, setzt sich aus Wertpapieren in Form von Fondsanteilen, Schuldverschreibungen, Aktien sowie Indexzertifikaten, aus Termingeldanlagen und Beteiligungen zusammen. Das Zweckvermögen wird zu Anschaffungskosten bzw. niedrigeren beizulegenden Werten unter Anwendung des § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB angesetzt. Notwendige Wertaufholungen gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB werden maximal bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen. Das Ergebnis des Zweckvermögens wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Erträge und Aufwendungen aus Zweckvermögen“ separat ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen.

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

Das Eigenkapital beinhaltet die Kapitalrücklage und den Jahresüberschuss. Die Kapitalrücklage setzt sich aus der allgemeinen Kapitalrücklage und der Sonderrücklage zusammen. Die Bildung von Sonderrücklagen bedarf gemäß § 17 Absatz 3 der Verwaltungsvorschrift Rechnungslegung des Beschlusses des Diözesanvermögensverwaltungsrates. Sonderrücklagen sollen für den Ausweis von Mitteln gebildet werden, die grundsätzlich nicht zur freien Verfügung stehen, da deren Verwendungszweck in der Zukunft bereits definiert ist. Sonderrücklagen sind aufzulösen, wenn und soweit ihr Grund entfällt.

Den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen liegt ein versicherungsmathematisches Gutachten zum 31. Dezember 2018 zu Grunde. Die Rückstellungen werden grundsätzlich mit dem Teilwert der Pensionsverpflichtungen unter Verwendung der aktuellen HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G (Vj. Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck) angesetzt. Die Bewertung erfolgt in Einklang mit den durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geänderten Bewertungsvorschriften, für die ein von der Deutschen Bundesbank veröffentlichter durchschnittlicher Marktzins für 15-jährige Anleihen von 3,21 % (Vj. 3,68 %) für Altersvorsorgeverpflichtungen bzw. 2,32 % (Vj. 2,80 %) für Beihilfeverpflichtungen und eine Besoldungs- und Versorgungsdynamik von 2,50 % (Vj. 2,50 %) angesetzt wurden. Der Rechnungszins entspricht einem fristenkongruenten, durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten zehn Jahre für die Altersvorsorgeverpflichtungen bzw. der letzten sieben Jahre für Beihilfeverpflichtungen. Grundsätzlich erfolgt die Erfassung der Entwicklung der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Soweit die zu Grunde liegende Verpflichtung einen Zinsanteil enthält oder eine Rentenverpflichtung ohne Gegenleistung darstellt und eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr besitzt, wird mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich aus den vergangenen sieben Jahren ergibt, abgezinst.

In Anwendung des in Art. 67 Abs. 3 EGHGB eingeräumten Wahlrechts wurden Rückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB in der bis zum 28. Mai 2008 geltenden Fassung beibehalten (Aufwandsrückstellungen).

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Auf der Passivseite werden als passiver Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Im Geschäftsjahr 2018 waren, wie im Vorjahr, keine außerplanmäßigen Abschreibungen auf Grund des nachhaltigen Absinkens des niedrigeren beizulegenden Wertes bei Grundstücken zu verzeichnen.

Angaben zum Anteilsbesitz

Das Erzbistum Berlin hält eine 100 %-Beteiligung an der Erzbischöfliche Vermögensverwaltungs GmbH, Berlin (EBV). Der Beteiligungsansatz an der EBV in Höhe von TEUR 21.474 entspricht dem im Jahresabschluss der EBV zum 31. Dezember 2018 ausgewiesenen gezeichneten Kapital. Die EBV weist zum 31. Dezember 2018 ein Eigenkapital von TEUR 27.322 (Vj. TEUR 26.976) und für das Jahr 2018 ein Jahresüberschuss von TEUR 346 (Vj. TEUR 593) aus.

Ausleihungen und Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Ausleihungen betreffen weitestgehend solche an Geistliche, Studenten und Kirchengemeinden.

Sondervermögen mit Sonderrechnung

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 erfolgte die Bilanzierung des Nettovermögens der rechtlich unselbstständigen, aber organisatorisch selbstständig geführten Einrichtungen des Erzbistums Berlin als Sondervermögen mit Sonderrechnung unter den Finanzanlagen.

Zweckvermögen

Das Zweckvermögen, das gemäß § 10 der Verwaltungsvorschrift Rechnungslegung als zusammengefasster Posten in der Vermögensrechnung auszuweisen ist, dient der Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen (TEUR 340.834; Vj. TEUR 309.803) und der sonstigen Verpflichtungen (TEUR 181.931; Vj. TEUR 175.346) des Erzbistums Berlin. Es handelt sich im Wesentlichen um Wertpapiere in Form von Fondsanteilen, Schuldverschreibungen, Aktien sowie Indextifikaten und um Termingeldanlagen (TEUR 522.765, Vj. TEUR 485.149). Im Geschäftsjahr 2018 wurden dem Zweckvermögen aus den laufenden Liquiditätsüberschüssen TEUR 34.300 zugeführt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben alle wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Die Forderungen gegen kirchliche Einrichtungen betreffen vor allem die Beziehungen des Erzbistums zu anderen kirchlichen Einrichtungen in der Erzdiözese und resultieren im Wesentlichen aus Personalkostenerstattungen und Rückerstattungsansprüchen gegen Kirchgemeinden und andere kirchliche Einrichtungen (TEUR 2.486; Vj. TEUR 1.853).

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden hauptsächlich TEUR 708 (Vj. TEUR 719) der im Dezember 2018 für Januar 2019 bereits ausgezahlten Beamtengehälter im Schulbereich und TEUR 244 (Vj. TEUR 261) für ausbezahlte Gehälter im Erzbistum ausgewiesen. Weiterhin erfolgt mit TEUR 119 (Vj. TEUR 125) die aktivische Abgrenzung eines einmalig für 30 Jahre ausgezahlten Nutzungsentgelts.

Die Bestandteile des Eigenkapitals sind die allgemeine Kapitalrücklage (TEUR 216.341) und der Jahresüberschuss (TEUR 16.858). Im Rahmen der erstmaligen Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses wurde eine Sonderrücklage für den Ausweis von Mitteln mit einem Gesamtbetrag von TEUR 95.369 gebildet, die grundsätzlich nicht zur freien Verfügung stehen, da deren Verwendungszweck in der Zukunft bereits definiert ist.

Sonderposten für Zuwendungen

Erhaltene Investitionszuschüsse werden passiviert. In 2018 verminderten sich die Sonderposten entsprechend den Abschreibungsverläufen der geförderten Investitionsgüter. Die Sonderposten belaufen sich auf TEUR 6.589 (Vj. TEUR 6.942).

Pensionsrückstellung

Verglichen mit dem Vorjahr haben sich die Pensionsrückstellungen von TEUR 309.803 auf TEUR 340.834 erhöht. Der Anstieg der Pensionsrückstellung von TEUR 31.031 ist im Wesentlichen auf einen allgemeinen Anstieg der Besoldung von ca. 3,2 % durch das Besoldungsanpassungsgesetz 2017/2018 und die Aufzinsung in Höhe von TEUR 10.378 (Vj. TEUR 11.707) zurückzuführen. Die Pensionsrückstellung wurde aufgrund von Sterbefällen im Jahr 2018 mit einem Betrag von TEUR 22.567 aufgelöst. Die Auflösung wurde teilweise durch das Entstehen von neuen Anwartschaften und die damit verbundene Bildung von Pensionsrückstellungen mit einem Betrag von TEUR 21.141 kompensiert.

In den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen wurde der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellung nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinses aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinses aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren neu ermittelt. Der Unterschiedsbetrag beträgt zum 31. Dezember 2018 TEUR 32.115 (Vj. TEUR 28.032) und ist ausschüttungsgesperrt.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen (TEUR 67.818; Vj. TEUR 69.523) wurden im Wesentlichen für Risiken aus unterlassener Instandhaltung (TEUR 27.655, Vj. TEUR 29.604), für KZVK-Finanzierungsbeiträge (TEUR 20.107, Vj. TEUR 20.219), für Clearingnachzahlungen (TEUR 15.800, Vj. TEUR 15.150) sowie für personalbezogene Verpflichtungen (TEUR 1.772; Vj. TEUR 983) gebildet.

Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten sind im Verbindlichkeitspiegel im Einzelnen dargestellt. Eine Besicherung der Verbindlichkeiten besteht wie im Vorjahr nicht.

Verbindlichkeitspiegel in TEUR:

| Art der Verbindlichkeit | 31.12.2018 | | Gesamt | 31.12.2017 | |
|---|-------------------------------|-----------------|--------|---------------------------------|--------|
| | Restlaufzeit bis 1 Jahr | über 5 Jahre | | Restlauf- zeit bis 1 Jahr | Gesamt |
| 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | 27 | 243 | 270 | 27 | 297 |
| 2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 6.170 | 0 | 6.170 | 5.077 | 5.077 |
| 3. Verbindlichkeiten ggü. kirchlichen Einrichtungen | 173 | 0 | 173 | 190 | 190 |
| 4. Sonstige Verbindlichkeiten | 1.730 | 0 | 2.256 | 2.478 | 3.070 |
| - davon aus Steuern | 1.508 | 0 | 1.508 | 1.375 | 1.375 |
| - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit | 1 | 0 | 1 | 2 | 2 |

Die Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen betreffen vor allem die Beziehungen des Erzbistums zu anderen kirchlichen Einrichtungen in der Erzdiözese und resultieren im Wesentlichen aus Personalkostennachzahlungen an die Kirchgemeinden (TEUR 173).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die kirchenhoheitlichen Erträge setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Erträgen zusammen:

| | <u>2018</u> | <u>2017</u> |
|----------------------------------|----------------|----------------|
| Erträge aus Kirchensteuern | 144.537 | 143.509 |
| Erträge aus Staatsleistungen | 5.306 | 5.009 |
| Erträge aus laufenden Zuschüssen | <u>2.095</u> | <u>2.538</u> |
| | <u>151.938</u> | <u>151.056</u> |

Die Erträge zur Refinanzierung betreffen im Wesentlichen Kostenerstattungen für die vom Erzbistum Berlin geführten Schulen und Horte in Berlin und Brandenburg (TEUR 61.536; Vj. TEUR 58.950) sowie den Religionsunterricht (TEUR 10.909; Vj. TEUR 10.963).

Die anderen Erträge sind im Wesentlichen Erträge aus dem Erhalt von Schul- und Bekleidungs-geld (TEUR 8.870; Vj. TEUR 8.442), periodenfremde Erträge aus der Clearingendabrechnung für das Kalenderjahr 2014 sowie die Clearinganpassung für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 (TEUR 6.505; Vj. TEUR 12.292), Erstattungen (TEUR 4.796; Vj. TEUR 3.964), Miet- und Pachteinahmen (TEUR 1.792; Vj. TEUR 1.754) sowie weitere periodenfremde Erträge, die im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen beruhen (TEUR 837; Vj. TEUR 11.961).

Die Aufwendungen aus Finanzausgleichszahlungen, Umlagen, Zuschüssen an kirchlichen Einrichtungen und Kirchensteuernkosten setzen sich aus den nachfolgend aufgeführten Aufwandsposten zusammen.

| | <u>2018</u> | <u>2017</u> |
|---|---------------|---------------|
| Laufende Clearingzahlungen | 29.176 | 24.254 |
| Zuschüsse an verschiedene Einrichtungen im kirchlichen Bereich und Kirchgemeinden | 28.093 | 23.339 |
| Kirchensteuernkosten | 4.201 | 4.181 |
| Umlage VDD | 2.004 | 2.035 |
| Übrige | <u>1.686</u> | <u>258</u> |
| | <u>65.160</u> | <u>54.067</u> |

In den sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind Aufwendungen für Instandhaltungen von Gebäuden und Anlagen (TEUR 9.888; Vj. TEUR 7.798), Betriebs- und Bewirtschaftungskosten (TEUR 8.056; Vj. TEUR 7.653), sowie Aufwendungen durch Mieten und Pachten (TEUR 1.265; Vj. TEUR 1.198) enthalten. Die periodenfremden Aufwendungen betragen TEUR 395 (Vj. TEUR 240).

Das Ergebnis aus dem Zweckvermögen setzt sich – wie nachfolgend dargestellt – aus den Erträgen und Aufwendungen der Finanzanlagen des Zweckvermögens zusammen.

| | <u>2018</u> | <u>2017</u> |
|--|--------------|--------------|
| Gewinne aus Verkäufen, sowie Zinserträge und Dividendenerträge | 7.514 | 8.324 |
| Verluste aus Verkäufen, sowie Aufwand Zinsen und Dividenden | -189 | -3 |
| Abschreibungen | -4.503 | -396 |
| Zuschreibungen | 494 | 518 |
| | <u>3.316</u> | <u>8.443</u> |

Die Finanzerträge entfallen auf Erträge aus dem Sondervermögen mit Sonderrechnung, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie aus sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen.

Die Finanzaufwendungen beinhalten im Wesentlichen Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellung (TEUR 10.378; Vj. TEUR 11.707) sowie Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung sonstiger langfristiger Rückstellungen (TEUR 1.192; Vj. TEUR 1.324) sowie die Zinsaufwendungen aus Darlehen und Gebühren (TEUR 70; Vj. TEUR 44).

Haftungsverhältnisse

Die Haftungsverhältnisse sind separat im Haftungsspiegel aufgeführt. Das Risiko der Inanspruchnahme wird jeweils als gering eingeschätzt, weil die Zins- und Tilgungszahlungen der Begünstigten planmäßig gezahlt wurden und eingeschätzt wird, dass dies in der Zukunft ebenfalls erfolgen wird.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen Verpflichtungen aus jährlichen Mietverhältnissen in Höhe von TEUR 917 und Leasingzahlungen von TEUR 165. Darüber hinaus bestehen aus der Richtlinie „Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin“ nicht quantifizierbare Verpflichtungen zur Zahlung von Sach- und Personalkosten für die Kirchengemeinden.

Das Erzbistum Berlin ist zwecks der Anlage des Zweckvermögens zahlreiche Beteiligungen eingegangen. Per 31. Dezember 2018 betragen die nicht eingebrachten Kapitaleinlagen in Summe TEUR 47.769, die künftig zu Kapitalabrufen und somit einem Mittelabfluss des Erzbistums führen können.

Sonstige Angaben

Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVR):

Ständige Mitglieder ohne Stimmrecht:

H. H. Dr. Heiner Koch, Erzbischof von Berlin
(Vorsitzender)

Generalvikar Pater Manfred Kollig SSCC

Bernd Jünemann (als Finanzdezernent)

Stimmberechtigte Mitglieder:

Marie-Catherine Freifrau Heereman

Dr. Stefan Heddergott

Dr. Christoph Lehmann

Dekan Frank-Michael Scheele

Hans-Jürgen van Schewick (bis 18. Mai 2019)

Dr. Gabriele Pollert (ab 19. Mai 2019)

Burkhard Wilke

Peter Kurth

Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Vertreter des Erzbistums Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls von Berlin

Erzbischof von Berlin, Dr. Heiner Koch

Entsprechend § 286 Abs. 4 HGB wird von der Möglichkeit der Unterlassung von Angaben über die Gesamtbezüge Gebrauch gemacht.

Mitarbeiter

Die Zahl der zum Stichtag 31. Dezember 2018 beschäftigten Mitarbeiter („nach Köpfen“) beträgt:

| | <u>2018</u> | <u>2017</u> |
|--------------------------|--------------|--------------|
| Arbeiter und Angestellte | 1.678 | 1.629 |
| Geistliche | 243 | 243 |
| Beamte | 94 | 102 |
| Ordensleute | 72 | 74 |
| | <u>2.087</u> | <u>2.048</u> |

Prüfungs- und Beratungsgebühren

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt für

| | <u>TEUR</u> |
|-------------------------------|-------------|
| Abschlussprüfungsleistungen | 65 |
| Andere Bestätigungsleistungen | 20 |
| Steuerberatungsleistungen | 0 |
| Sonstige Leistungen | 25 |
| | <u>110</u> |

Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Generalvikar und der Diözesanökonom schlagen vor, den Jahresüberschuss von TEUR 16.858 der allgemeinen Kapitalrücklage zuzuführen.

Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben.

Berlin, 6. Dezember 2019

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Bernd Jünemann
Diözesanökonom

Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin
Entwicklung des Anlagevermögens 2018

| | Anschaffungs- und Herstellungskosten | | | | | Kumulierte Abschreibungen | | | | | Buchwerte | |
|---|--------------------------------------|------------------------------------|--------------------|----------------|-------------------|---------------------------|----------------|----------------|-----------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | 1.1.2018 EUR | Zugänge im Geschäftsjahr EUR | Umbuchungen EUR | Abgänge EUR | 31.12.2018 EUR | 1.1.2018 EUR | Zugänge EUR | Abgänge EUR | Zuschreibungen EUR | 31.12.2018 EUR | 31.12.2018 EUR | 31.12.2017 EUR |
| I. Immaterielle Vermögensgegenstände | | | | | | | | | | | | |
| Entgeltlich erworbene Softwarelizenzen | 480.260,50 | 10.892,23 | 0,00 | 9.852,23 | 481.300,50 | 224.095,50 | 49.791,23 | 9.852,23 | 0,00 | 264.034,50 | 217.266,00 | 256.165,00 |
| II. Sachanlagen | | | | | | | | | | | | |
| 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken | 244.403.227,04 | 347.759,00 | 138.231,94 | 0,00 | 244.889.217,98 | 115.069.207,47 | 6.105.006,62 | 0,00 | 0,00 | 121.174.214,09 | 123.715.003,89 | 129.334.019,57 |
| 2. Betriebs- und Geschäftsausstattung | 3.835.301,86 | 1.170.384,06 | 0,00 | 532.205,31 | 4.473.480,61 | 2.728.239,95 | 832.025,53 | 532.205,31 | 0,00 | 3.028.060,17 | 1.445.420,44 | 1.107.061,91 |
| 3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau | 4.186.024,49 | 6.330.727,08 | -138.231,94 | 0,00 | 10.378.519,63 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.378.519,63 | 4.186.024,49 |
| | 252.424.553,39 | 7.848.870,14 | 0,00 | 532.205,31 | 259.741.218,22 | 117.797.447,42 | 6.937.032,15 | 532.205,31 | 0,00 | 124.202.274,26 | 135.538.943,96 | 134.627.105,97 |
| III. Finanzanlagen | | | | | | | | | | | | |
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen | 21.474.003,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 21.474.003,36 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 21.474.003,36 | 21.474.003,36 |
| 2. Anteile an Genossenschaften | 3.384,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.384,88 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 3.384,88 | 3.384,88 |
| 3. Andere Finanzanlagen des Anlagevermögens | 120.390,48 | 21.228,61 | 0,00 | 0,00 | 141.619,09 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 141.619,09 | 120.390,48 |
| 4. Sondervermögen mit Sonderrechnung | 585.252,06 | 20.725,38 | 0,00 | 0,00 | 605.977,44 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 605.977,44 | 585.252,06 |
| 5. Sonstige Ausleihungen | 375.470,19 | 15.540,00 | 0,00 | 10.907,42 | 380.102,77 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 380.102,77 | 375.470,19 |
| | 22.558.500,97 | 57.493,99 | 0,00 | 10.907,42 | 22.605.087,54 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 22.605.087,54 | 22.558.500,97 |
| IV. Zweckvermögen | | | | | | | | | | | | |
| | 485.570.084,43 | 103.912.106,90 | 0,00 | 62.286.912,76 | 527.195.278,57 | 421.444,55 | 4.502.964,37 | 0,00 | 494.000,00 | 4.430.408,92 | 522.764.869,65 | 485.148.639,88 |
| | 761.033.399,29 | 111.829.363,26 | 0,00 | 62.839.877,72 | 810.022.884,83 | 118.442.987,47 | 11.489.787,75 | 542.057,54 | 494.000,00 | 128.896.717,68 | 681.126.167,15 | 642.590.411,82 |

Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin
Darstellung der Haftungsverhältnisse

| | Valutastand der besicherten Darlehen | Minderungen durch Tilgung | Valutastand der besicherten Darlehen | Nominalstand der Haftungsverhältnisse |
|---|--|------------------------------|--|---|
| | 31.12.2017 | | 31.12.2018 | 31.12.2018 |
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| I. Haftung aus Bürgschaften | | | | |
| 1. Darlehensbürgschaft | | | | |
| a) zugunsten der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul, Potsdam | 170.799,57 | 6.937,53 | 163.862,04 | 247.619,00 |
| b) zugunsten der Kirchengemeinde St. Mauritius | 74.776,53 | 16.616,98 | 58.159,55 | 332.339,72 |
| c) zugunsten der Kirchengemeinde St. Johannes Baptist | 57.221,90 | 5.388,62 | 51.833,28 | 122.710,06 |
| 2. Ausfallbürgschaft Investitionsfonds Caritas gemäß Saldenbestätigung durch den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. | 591.748,11 | 124.188,03 | 467.560,08 | 6.317.000,00 |
| | 894.546,11 | 153.131,16 | 741.414,95 | 7.019.668,78 |
| II. Haftung aus bestellten Grundschulden | | | | |
| Grundschulden Dianastraße 16, 17; Fürst-Bismarck-Straße 2-3 in 14469 Berlin zugunsten der Caritas Altenhilfe gGmbH, Berlin, für das Franz Jordan Stift | 4.749.892,36 | 415.935,91 | 4.333.956,45 | 10.561.000,00 |
| | 4.749.892,36 | 415.935,91 | 4.333.956,45 | 10.561.000,00 |
| | 5.644.438,47 | 569.067,07 | 5.075.371,40 | 17.580.668,78 |

Lagebericht 2018

Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin,

Körperschaften des öffentlichen Rechts

Niederwallstraße 8/9, 10117 Berlin

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| I. Über das Erzbistum Berlin und den Erzbischöflichen Stuhl | 3 |
| 1. Allgemeines | 3 |
| 2. Erzbischof Dr. Heiner Koch Jahresstatistik für das Erzbistum Berlin 2018 | 3 |
| II. Wirtschaftsbericht | 6 |
| 1. Rahmenbedingungen | 6 |
| 2. Jahresverlauf und Lage des Erzbistums Berlin | 7 |
| 2.1. Vermögenslage | 8 |
| 2.2. Finanzlage | 10 |
| 2.3. Ertragslage | 11 |
| III. Chancen und Risiken | 13 |
| IV. Prognosebericht | 15 |

I. Über das Erzbistum Berlin und den Erzbischöflichen Stuhl

1. Allgemeines

Das Erzbistum Berlin ist nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person und ist staatskirchenrechtlich als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisiert. Die Leitung des Erzbistums Berlin obliegt Erzbischof Dr. Heiner Koch, der auch die volle Jurisdiktion im Erzbistum Berlin besitzt. Vertreter des Erzbischofs ist Generalvikar Pater Manfred Kollig SSCC. Pater Manfred Kollig SSCC wurde im Februar 2017, als neuer Generalvikar für das Erzbistum Berlin durch Erzbischof Dr. Heiner Koch in sein Amt eingeführt.

Obgleich das Erzbistum Berlin und der Erzbischöfliche Stuhl eigene Rechtsträger sind und die Nutzung der Vermögensmasse Erzbischöflicher Stuhl ausschließlich dem Erzbischof zusteht, zeigt die Praxis des Erzbistums, dass zwischen beiden Rechtspersönlichkeiten nicht differenziert wird. Aus diesem Grund fasst der Lagebericht in diesem und den nachfolgenden Abschnitten die Lageberichte des Erzbistum Berlin und des Erzbischöflichen Stuhls zusammen (nachfolgend: Erzbistum Berlin).

Das Bistum Berlin, 1930 als „Tochter“ des Bistums Breslau errichtet, ist ein junges Bistum. Es liegt auf dem Gebiet der ehemaligen Bistümer Brandenburg, Havelberg, Cammin und Lebus. Heute umfasst das Bistum, das zum Erzbistum erhoben wurde, Berlin, weite Teile Brandenburgs, Vorpommern sowie einen kleinen Teil Sachsen-Anhalts.

Am 2. Dezember 2012 gab Rainer Maria Kardinal Woelki in Form eines Hirtenbriefes bekannt, dass die Pfarrgemeinden im Erzbistum Berlin unter Einbezug katholischer Einrichtungen, Dienste und Verbände, wie etwa Angeboten der Caritas, sich zu pastoralen Räumen zusammenschließen sollen. Der Prozess hat organisatorisch zum Ziel, bis 2020 die Zahl der rechtlich selbständigen Pfarreien auf etwa 30 zu reduzieren (nach heutigem Stand auf ca. 35). Auf einem Pfarrgebiet sollen dann mehrere Gemeinden unter dem Dach einer Pfarrei bestehen.

Am 01. Januar 2017 wurde die erste neue Pfarrei, St. Franziskus, gegründet.

2. Erzbischof Dr. Heiner Koch Jahresstatistik für das Erzbistum Berlin 2018

„Ich danke allen, die in unserer sich so rasch verändernden Gesellschaft sich weiterhin als Kirche verstehen und zur Kirche stehen, häufig mit einem hohen persönlichen und finanziellen Einsatz. Ich danke allen, die oft gegen den Trend zum christlichen Glauben stehen. Die vorliegenden Zahlen sind uns Ansporn, den Menschen in Berlin, Brandenburg und Vorpommern heute und morgen die christliche Botschaft erfahrbar zu

machen. Daher werden wir weitere Anstrengungen unternehmen, verlorenes Vertrauen wiederzugewinnen.“

Die nachfolgenden Angaben zur Katholikenzahl beziehen sich auf den Erhebungstichtag 31. Dezember 2018.

| | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 |
|------------------------------|---------|---------|---------|---------|
| Erzbistum Berlin..... | 408.723 | 412.700 | 412.250 | 409.513 |
| davon | | | | |
| - in Berlin | 320.915 | 330.635 | 331.431 | 330.213 |
| - in Brandenburg | 72.677 | 67.406 | 66.306 | 64.768 |
| - in Vorpommern | 14.987 | 14.659 | 14.513 | 14.532 |
| - in Sachsen-Anhalt | 144 | | | |
| Gottesdienstteilnehmer | 39.867 | 42.800 | 40.771 | 41.165 |
| | 9,8% | 10,4% | 9,9% | 10,1% |
| Taufen | 2.059 | 2.212 | 2.123 | 2.107 |
| davon Erwachsene | 126 | 144 | | |
| - in Berlin | 1.696 | | | |
| - in Brandenburg | 292 | | | |
| - in Vorpommern | 71 | | | |
| Erstkommunionen | 2.099 | 2.208 | 2.146 | 2.164 |
| Firmungen | 1.183 | 1.477 | 1.349 | 1.245 |
| Trauungen | 448 | 478 | 476 | 490 |
| Eintritte..... | 70 | 108 | 89 | 107 |
| Wiederaufnahmen..... | 191 | 163 | 168 | 174 |
| | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 |
| Austritte..... | 8.165 | 6.635 | 5.951 | 6.213 |
| - in Berlin | 7.056 | 5.791 | 5.208 | 5.331 |
| - in Brandenburg | 912 | 662 | 614 | 739 |
| - in Vorpommern | 197 | 182 | 129 | 143 |
| Bestattungen | 1.880 | 1.958 | 2.014 | 1.991 |

Unverändert zum Vorjahr gliedert sich das Erzbistum in 103 Pfarreien und 17 Dekanate. Die Zahl der pastoralen Räume hat sich seit dem letzten Jahr von 23 auf 28 erhöht.

| | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 |
|------------------------------------|------|------|------|------|
| Pfarreien..... | 103 | 103 | 105 | 105 |
| davon in | | | | |
| - Berlin | 65 | 65 | | |
| - Brandenburg..... | 30 | 30 | | |
| - Vorpommern | 8 | 8 | | |
| Muttersprachliche Gemeinden: | 17 | | | |
| Dekanate: | 17 | 17 | 17 | 17 |
| Pastorale Räume: | 28 | 23 | | |

Im Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird lediglich ein Zwischenstand abgebildet: 23 Pastorale Räume haben sich gebildet, eine neue Pfarrei (St. Franziskus, Reinickendorf) wurde 2017 gegründet. Die nächste Gründung erfolgte zum 01. Januar 2019. Die Bedeutung der Dekanate geht gleichzeitig zurück.

| | 2018 | 2017 | 2016 | 2015 |
|---|-------|-------|-------|-------|
| Priester | | | | |
| - inkardinierte (davon drei Bischöfe) ..206 | | 212 | 221 | 229 |
| - nicht am Ort inkardinierte..... 56 | | 55 | 59 | 52 |
| - Ordenspriester | 103 | 101 | 108 | 97 |
| Ständige Diakone | 42 | 42 | 42 | 41 |
| - im Hauptberuf | 31 | 33 | 32 | 26 |
| - mit Zivilberuf | 11 | 9 | 10 | 15 |
| Gemeindereferentinnen/-referenten . 53 | | 55 | 54 | 57 |
| - Gemeindereferentinnen | 43 | | | |
| - Gemeindereferenten | 10 | | | |
| Pastoralreferentinnen/-referenten 38 | | 35 | 33 | 32 |
| - Pastoralreferentinnen..... 16 | | | | |
| - Pastoralreferenten..... 22 | | | | |
| Ordensschwwestern | 302 | | | |
| Gesamtzahl Beschäftigte..... | 2.087 | 2.048 | 2.056 | 2.030 |

Das vielfältige Engagement der Kirche wird größtenteils durch Kirchensteuern finanziert. Ein weiterer Teil wird durch öffentliche Zuschüsse finanziert, die das Erzbistum dafür erhält, dass es öffentliche Aufgaben gemäß dem Subsidiaritätsprinzip wahrnimmt. Beispielhaft wird hier auf den Betrieb von Schulen verwiesen.

II. Wirtschaftsbericht

1. Rahmenbedingungen

In 2018 entwickelte sich die deutsche Wirtschaft im Trend der Vorjahre fort. Das preisbereinigte Bruttoinlandprodukt (BIP) wuchs in 2018 um 1,5 % (2017: 2,2 %). Wesentlich zur positiven Entwicklung der Wirtschaftsleistung des Landes trug dabei der private Konsum bei, der gestützt wurde durch eine weiter steigende Beschäftigungsquote. Bis Ende 2018 stieg die Zahl der Erwerbstätigen auf 44,8 Mio. und lag somit um 562.000 Personen höher als Ende 2017 (44,2 Mio. Erwerbstätige). Entsprechend verringerte sich die Zahl der Arbeitslosen. Im Jahresdurchschnitt 2018 wurden durch die Bundesanstalt für Arbeit 2,2 Mio. Arbeitslose registriert, davon in Berlin 156.230, Brandenburg 83.669 und Mecklenburg-Vorpommern 58.296. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 0,4 % gegenüber dem Vorjahr (absolut - 175.000). Die Arbeitslosenquote bezifferte sich damit auf durchschnittlich 4,5 % (2017: 4,9 %). Allerdings liegt die Arbeitslosenquote in den Gebieten des Erzbistums Berlin deutlich höher: Berlin 8,1 %, Brandenburg 6,3 % und Mecklenburg-Vorpommern 7,9 %.

Die gute konjunkturelle Lage auf dem Gebiet des Erzbistums Berlin und die steigende Zahl der Erwerbstätigen wirkten sich positiv auf die Erträge aus Kirchensteuern aus. Die weiter zurückgehenden Katholikenzahlen auf 408.723 in 2018 (2017: 412.700) bedingt durch eine hohe Anzahl an Kirchengliedern, die Austritte 8.165 (2017: 6.635) wirkten einem dynamischen Anstieg des Kirchensteuerzuflusses entgegen. Dennoch bleibt mit ca. 57,5 % der Gesamterträge die Kirchensteuer weiterhin die wichtigste Einnahmequelle des Erzbistums.

Die Jahresteuerrate erhöhte sich in 2018 auf 1,8 % erneut (2017: 1,5 %). Der Verbraucherpreisindex stieg im Jahresdurchschnitt um 1,9 % (2017: 1,8 %).

In 2018 belief sich der Kapitalmarktzins in Deutschland auf durchschnittlich etwa 0,4 %. Dies entspricht zwar einem Anstieg um etwa 25 % gegenüber dem Vorjahr (2017: 0,3 %), dennoch sind die Kapitalmarktzinsen in Deutschland derzeit historisch niedrig. Seit dem Jahr 2014 liegt der Zins dauerhaft bei unter einem Prozent. Die Umlaufrendite fiel im Jahresverlauf 2018 und stabilisierte sich gegen Ende des Jahres auf einem Niveau von 0,2 %.

2. Jahresverlauf und Lage des Erzbistums Berlin

Die Bilanzsumme der Erzbistums Berlin erhöhte sich im Jahr 2018 von 709,3 Mio. € auf 755,3 Mio. €, einem Zuwachs von 46,0 Mio. €. Die Kirchensteuererträge stiegen erneut gegenüber dem Vorjahr, allerdings hat die Dynamik der Steigerung deutlich nachgelassen.

Der erstmals nach den Regeln des Handelsgesetzbuches erstellte Jahresabschluss für 2018 weist ein positives Jahresergebnis aus, das deutlich niedriger ist als im Vorjahr (-51,9 Mio. €).

Ursache für den Rückgang des Jahresüberschusses ist im Wesentlichen die Entwicklung der Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen. So mussten in 2018 Aufwendungen von insgesamt 31,0 Mio. € im Jahresabschluss erfasst werden. Dem steht ein periodenfremder Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung durch Sterbefälle in Höhe von 9,2 Mio. € gegenüber. Aufgrund der Entwicklungen der Kapitalmärkte zum Jahresende 2018 hat sich das Ergebnis des Zweckvermögens von 8,4 Mio. € in 2017 auf 3,3 Mio. € in 2018 verringert.

Im Geschäftsjahr 2018 erwirtschaftete das Erzbistum Berlin einen Jahresüberschuss von 16,9 Mio. €. Somit kann der Geschäftsverlauf für das Jahr 2018 zwar als zufriedenstellend bezeichnet werden, allerdings zeichnen sich gegenüber den Vorjahren deutlich negativere Tendenzen ab.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Erzbistums Berlin war auch im Jahr 2018 geordnet und systematisch.

2.1. Vermögenslage

Die nachfolgende Tabelle ist aus der Bilanz abgeleitet.

| | 31.12.2018 | | 31.12.2017 | | +/- |
|--|------------|-----|------------|-----|--------|
| | in Tsd. € | % | in Tsd. € | % | Tsd. € |
| Vermögen | | | | | |
| immaterielle Vermögensgegenstände | 217 | 0 | 256 | 0 | -39 |
| Sachanlagen | 135.539 | 18 | 134.627 | 19 | 912 |
| Finanzanlagen | 22.605 | 3 | 22.559 | 3 | 46 |
| Zweckvermögen | 522.765 | 69 | 485.149 | 69 | 37.616 |
| Langfristiges Vermögen | 681.126 | 90 | 642.591 | 91 | 38.535 |
| Vorräte | 15 | 0 | 18 | 0 | -3 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 6.233 | 1 | 5.407 | 1 | 826 |
| Liquide Mittel | 66.829 | 9 | 60.144 | 8 | 6.685 |
| Übrige kurzfristige Aktiva | 1.076 | 0 | 1.112 | 0 | -36 |
| Kurzfristiges Vermögen | 74.153 | 10 | 66.681 | 9 | 7.472 |
| Aktiva | 755.279 | 100 | 709.272 | 100 | 46.007 |
| Kapital | | | | | |
| Eigenkapital | 328.569 | 44 | 311.700 | 44 | 16.869 |
| Sonderposten | 6.589 | 1 | 6.942 | 1 | -353 |
| Rückstellungen | 408.652 | 54 | 379.326 | 54 | 29.326 |
| Verbindlichkeiten | 8.869 | 1 | 8.634 | 1 | 235 |
| Übrige kurzfristige Passiva | 2.599 | 0 | 2.670 | 0 | -71 |
| Fremdkapital | 426.709 | 56 | 397.572 | 56 | 29.137 |
| Passiva | 755.279 | 100 | 709.272 | 100 | 46.007 |

Das Anlagevermögen des Erzbistums Berlin beziffert sich zum 31. Dezember 2018 auf 681,1 Mio. € (2017: 642,6 Mio. €). Das entspricht 90,2 % der Bilanzsumme. Der Anstieg im Bereich der Sachanlagen von 134,6 Mio. € auf 135,5 Mio. € (+0,9 Mio. €) resultiert im Wesentlichen aus Investitionstätigkeit und Sanierungen von Bestandsimmobilien (+ 7,8 Mio. €) abzüglich der laufenden Abschreibungen (- 7,0 Mio. €).

Während sich bei den Finanzanlagen nur minimale Veränderungen ergaben, erhöhte sich das Zweckvermögen um 37,6 Mio. €. Das Zweckvermögen ist gem. der Verwaltungsvorschrift für die Buchführung, das Kassenwesen und den Jahresabschluss der Körperschaften Erzbistum Berlin und Erzbischöflicher Stuhl von Berlin (im Folgenden: Verwaltungsvorschrift Rechnungslegung) zur Deckung der Altersversorgungsverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen des Erzbistums Berlin zu bilden. Es setzt sich aus Wertpapieren in Form von Fondsanteilen, Schuldverschreibungen,

Aktien sowie Indexzertifikaten, aus Termingeldanlagen und Beteiligungen zusammen. Der Zeitwert des gesamten Portfolios beträgt zum Jahresende 553,4 Mio. €.

Für Kapitalanleger war das abgelaufene Geschäftsjahr ein schwieriges Jahr. Zu nennen ist zunächst das niedrige Grundniveau für zu erwartende Erträge im weiter anhaltenden Niedrigzinsumfeld. Die Verzinsung für sichere, geldmarktnahe Anlagen war mit -0,4 % (Einlagensatz der Europäischen Zentralbank) über das ganze Jahr negativ. Darüber hinaus bestimmte das von vielen Unsicherheiten geprägte Umfeld für Aktienanlagen die durchweg zu beobachtenden negativen Wertentwicklungen für Kapitalanlageportfolios. Zu nennen sind hier u. a. der Brexit, die Entwicklung der Handelskonflikte (vor allem zwischen den USA und China) sowie der Streit in der Europäischen Union um den italienischen Staatshaushalt. Exemplarisch dafür ist die negative Wertentwicklung im DAX 30 in 2018 mit -18,3 %, wobei eine breitgestreute weltweite Anlage nur zu einer negativen Wertentwicklung von rund -3,7 % geführt hätte. Entgegen der Einschätzungen vieler Marktteilnehmer zu Jahresanfang ist das Renditeniveau für Bundesanleihen in 2018 weiter leicht gesunken, sodass eine Anlage in Bundesanleihen zu einer positiven Wertentwicklung geführt hat. In diesem Umfeld ist die Wertentwicklung von 0,7 % bezogen auf die gesamten Kapitalanlagen des Erzbistums Berlin nachvollziehbar.

Das Nettovermögen der rechtlich unselbstständigen, aber organisatorisch selbstständig geführten Einrichtungen des Erzbistums Berlin wird als Sondervermögen mit Sonderrechnung unter den Finanzanlagen bilanziert.

Die Allgemeine Rücklage als Bestandteil des Eigenkapitals beträgt 216,3 Mio. € (2017: 147,4 Mio. €). Die Allgemeine Rücklage ist der frei verfügbare Teil des Eigenkapitals, der vor allem dazu dienen muss, kurzfristigen Verminderungen von Kirchensteuererträgen oder anderen unvorhersehbaren Ertragsverschlechterungen begegnen zu können.

Die sonstigen Rückstellungen sind mit 67,8 Mio. € um 1,7 Mio. € niedriger als im Vorjahr (69,5 Mio. €), während die Verbindlichkeiten 8,9 Mio. € (2017: 8,6 Mio. €) betragen. Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Priester und Beamte) waren aufgrund der versicherungsmathematischen Gutachten um 31,0 Mio. € auf 340,8 Mio. € zu erhöhen. Das Clearing-Risiko ist auch in 2018 durch die Rückstellung aller Voraussicht nach ausreichend bilanziert. Die Höhe der Clearing-Rückstellung beträgt zum 31. Dezember 2018: 15,8 Mio. € (2017: 15,2 Mio. €).

2.2. Finanzlage

Ende 2018 betragen die liquiden Mittel 66,8 Mio. € (Vorjahr 60,1 Mio. €). Die Liquidität des Erzbistums Berlin war ganzjährig gegeben, um allen anfallenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können und alle kurzfristigen Verbindlichkeiten zu bedienen. Allen Zahlungsverpflichtungen wurden pünktlich entsprochen und vereinbarte Skonti konnten entsprechend genutzt werden.

| | 2018 in Tsd. € |
|---|-------------------|
| Jahresergebnis | 16.858 |
| Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit | 49.010 |
| Cashflow aus der Investitionstätigkeit | -42.228 |
| Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit | -97 |
| Finanzmittel am Anfang der Periode | 60.144 |
| Finanzmittel am Ende der Periode | 66.829 |

In dem nachfolgenden Liquiditätsstatus zu Buchwerten werden die Veränderungen des Netto-Geldvermögens und dessen Komponenten während des Wirtschaftsjahres gezeigt.

| | 31.12.2018 In Tsd. € | 31.12.2017 In Tsd. € | +/- In Tsd. € |
|--------------------------------|-------------------------|-------------------------|------------------|
| Liquide Mittel | 66.829 | 60.144 | 6.685 |
| Kurzfristige Forderungen | 6.233 | 5.407 | 826 |
| Kurzfristige Verbindlichkeiten | -8.100 | -7.821 | -279 |
| Kurzfristige Rückstellungen | -21.065 | -10.381 | -10.684 |
| Netto-Geldvermögen | 43.897 | 47.349 | -3.452 |

2.3. Ertragslage

Das Jahresergebnis 2018 liegt mit 16,9 Mio. € um 51,9 Mio. € unter dem Vorjahresergebnis (68,8 Mio. €).

Die Entstehung des Jahresergebnisses wird anhand einer von den Gesamterträgen ausgehenden Analyse, abgeleitet aus der Gewinn- und Verlustrechnung, dargestellt.

| | 2018 in Tsd. € | 2017 in Tsd. € | +/- in Tsd. € |
|------------------|-------------------|-------------------|------------------|
| Gesamterträge | 251.568 | 261.080 | -9.512 |
| Betriebsaufwand | -226.488 | -188.383 | -38.105 |
| Betriebsergebnis | 25.080 | 72.697 | -47.617 |
| Finanzergebnis | -8.214 | -3.934 | -4.280 |
| Steuern | -8 | -7 | -1 |
| Jahresergebnis | 16.858 | 68.756 | -51.898 |

Das Betriebsergebnis liegt mit 25,1 Mio. € um 47,6 Mio. € niedriger als im Vorjahr (72,7 Mio. €).

Kirchensteuern

Die Kirchensteuereinnahmen des Erzbistums Berlin entwickelten sich 2018 trotz des allgemein noch positiven Wirtschaftstrends nur leicht positiv. Sie stiegen gegenüber 2017 um 0,9 Mio. € auf nunmehr 151,9 Mio. €. Im Bereich der Kirchenlohnsteuern war im Jahresverlauf eine leicht steigende Dynamik zu registrieren. Im Bereich der Kircheneinkommensteuern mussten im Jahresverlauf sogar Reduzierungen gegenüber der Vergleichsperiode von 4,1 Mio. € verzeichnet werden.

Refinanzierung für Schulen und Religionsunterricht

Erträge aus Zuschüssen und Kostenerstattungen für Schulen lagen im Rahmen der Planung und betragen 61,5 Mio. € in 2018 (2017: 59,0 Mio. €).

Andere Erträge

Die anderen Erträge sanken gegenüber 2017 um 12,9 Mio. € auf 27,2 Mio. €. Die Reduzierung der anderen Erträge gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus periodenfremden Erträgen durch die Auflösung der Pensionsrückstellung aufgrund von Sterbefällen (9,2 Mio. EUR).

Aufwendungen für Finanzausgleichszahlungen, Umlagen und Zuschüsse an kirchliche Einrichtungen

Die Aufwendungen für Finanzausgleichszahlungen, Umlagen und Zuschüsse an kirchliche Einrichtungen erhöhten sich in 2018 um 11,1 Mio. € auf 65,2 Mio. €. Der erhebliche Anstieg war bedingt durch die Zunahme der Clearingzahlungen um 4,9 Mio. € auf 29,2 Mio. € sowie die Zunahme der Zuschüsse an verschiedene Einrichtungen im kirchlichen Bereich (+1,1 Mio. €) und an Kirchgemeinden (+3,7 Mio. €).

Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen des Erzbistums Berlin stiegen um 24,3 Mio. € gegenüber der Vergleichsperiode auf 130,6 Mio. € (+22,9 %). Der Personalaufwand für die Anpassung aus den versicherungsmathematischen Gutachten über die Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Priestern und Beamten betrug 21,1 Mio. € (siehe dazu auch Zinsaufwand). Die Anpassung aus den versicherungsmathematischen Gutachten war in 2018 maßgeblich auch durch die neuen „Heubeck Richttafeln 2018 G“ sowie einen allgemeinen Anstieg der Besoldung von ca. 3,2 % durch das Besoldungsanpassungsgesetz 2017/2018 bedingt. Sterbefälle im Vorjahr führten hingegen zu einer Auflösung der Pensionsrückstellung in Höhe von 9,2 Mio. € (siehe dazu auch andere Erträge).

Des Weiteren ist der Anstieg der Personalaufwendungen auf personelle Neueinstellungen sowie die tariflichen Lohn- und Gehaltsanpassungen zurückzuführen. Zum 31. Dezember 2018 beschäftigte das Erzbistum Berlin 1.678 Arbeiter und Angestellte, 243 Geistliche, 94 Beamte und 72 Ordensleute.

Abschreibungen

Die Abschreibungen blieben in 2018 etwa auf dem Niveau des Vorjahres von 7,0 Mio. €.

Sonstigen ordentlichen Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen lagen mit 23,7 Mio. € um 2,7 Mio. € über den Aufwendungen des Vorjahres. Der Anstieg beruht im Wesentlichen auf einem Anstieg der Aufwendungen für Instandhaltung in Höhe von 2,1 Mio. €.

Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich aus den Erträgen aus dem Sondervermögen, dem Ergebnis aus dem Zweckvermögen und den sonstigen Finanzerträgen und Aufwendungen zusammen.

Das Ergebnis aus dem Zweckvermögen setzt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Finanzanlagen des Zweckvermögens zusammen. Das Ergebnis des Zweckvermögens stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

| | <u>2018</u> | <u>2017</u> |
|--|--------------|--------------|
| Gewinne aus Verkäufen, sowie Zinserträge und Dividendenerträge | 7.514 | 8.324 |
| Verluste aus Verkäufen, sowie Aufwand Zinsen und Dividenden | -189 | -3 |
| Abschreibungen | -4.503 | -396 |
| Zuschreibungen | 494 | 518 |
| | <u>3.316</u> | <u>8.443</u> |

Im Geschäftsjahr 2018 betragen die saldierten Gewinne/Verluste aus An- und Verkäufen sowie Zins- und Dividendenerträgen 3,3 Mio. € (2017: 8,4 Mio. €). Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert wurden in Höhe von 4,5 Mio. € (Vergleichsperiode 0,4 Mio. €) und Zuschreibungen in Höhe von 0,5 Mio. € (2017: 0,5 Mio. €) vorgenommen.

Die Finanzaufwendungen beinhalten des Weiteren die Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen (11,6 Mio. €; 2017: 13,0 Mio. €). Diese betreffen mit einem Betrag von 10,4 Mio. € die Aufzinsung der Pensionsrückstellung.

III. Chancen und Risiken

Das Erzbistum rechnet für die nächsten Jahre mit leicht steigenden Kirchensteuereinnahmen. Trotz der hohen Belastungen aus den Versorgungsverpflichtungen in der Vergangenheit konnte das Erzbistum Berlin positive Jahresergebnisse erwirtschaften und somit Rücklagen bilden, die das Eigenkapital und damit auch die Risikotragfähigkeit des Erzbistum Berlin erhöht haben. Dennoch sieht sich das Erzbistums Berlin insbesondere mittel- bis langfristigen Risiken gegenübergestellt, die die finanzielle Tragfähigkeit beeinträchtigen können.

Bezugnehmend auf die Studie: „Langfristige Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens für das Erzbistum Berlin“ geht die Zahl der Katholiken im Erzbistum Berlin bis zum Jahr 2060 auf ca. 262.000 zurück. Dabei wird der Anteil der über 60-jährigen Kirchenmitglieder deutlich ansteigen. Negativ wird sich auch die

geringe durchschnittliche Taufquote von 37 % bei Kindern mit katholischen Elternteilen auswirken. Trotz Rekordeinnahmen und Rekordüberschüssen bei Bund und Ländern und im Vergleich zu den vergangenen Jahren relativ deutlichen Lohnsteigerungen verbunden mit einem entsprechenden Lohnsteueraufkommen zeigen aktuelle Auswertungen, dass sich diese dynamischen Entwicklungen nur noch leicht positiv auf das Kirchensteueraufkommen auswirken werden. Ausgehend von den heutigen Zahlen wird für das Jahr 2060 ein Kaufkraftverlust unseres Kirchensteueraufkommens von 34 % erwartet. Im Ergebnis wird das voraussichtliche Kirchensteueraufkommen für das Erzbistum Berlin nur noch 66 % des heutigen Niveaus erreichen.

Auch die Wirtschaftskraft hat in den letzten Jahren, wenn auch mit starken Schwankungen, weiter zugenommen. Weltpolitische und weltwirtschaftliche Risiken innerhalb Europas, insbesondere durch den sich immer deutlicher abzeichnenden ungeordneten Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union und die Europa-politik Russlands sowie die wirtschaftlichen Risiken in Zusammenhang mit der angestrebten neuen Amerika first-Strategie der USA, als auch der Zollstreit der USA besonders mit China und der EU sowie die weltpolitischen und weltwirtschaftlichen Risiken in China und im Nahen Osten, besonders der Konflikt zwischen der USA und dem Iran, könnten jedoch zu einem Nachlassen der positiven Entwicklung in Deutschland führen. Leichte Abkühlungstendenzen der deutschen Wirtschaft sind im 2. Halbjahr 2019 erkennbar. Diese Faktoren können bereits kurz- bis mittelfristig Auswirkungen auf das Kirchensteueraufkommen haben.

Neben den rückläufigen Kirchensteuereinnahmen wird die demografische Entwicklung auch den Arbeitsmarkt beeinflussen. Kirchliche Arbeitgeber stehen immer mehr im Wettbewerb zu anderen Arbeitgebern, um geeignetes Fachpersonal und qualifizierte Mitarbeiter für sich zu gewinnen. Für die Kirche kommt die zusätzliche Herausforderung hinzu, dass neben der fachlichen Qualifikation auch die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Kirche bei Einstellungen einen wichtigen Faktor darstellt. Vor diesem Hintergrund wird die Lohnentwicklung im Erzbistum Berlin progressiv betrachtet werden müssen. Neben einer adäquaten Vergütung wird in Zukunft vermehrt nach Rahmenbedingungen gesucht werden müssen, die die Attraktivität eines Arbeitsplatzes im Erzbistum, unabhängig vom Lohn bzw. Gehalt, erhöhen.

Der Ende 2012 ins Leben gerufene Prozess „Wo Glauben Raum gewinnt“ wird das Erzbistum in den kommenden Jahren stark prägen. Unter anderem sollen aus den bisherigen 97 Kirchengemeinden bis zum Jahr 2025 ca. 35 Pfarreien werden. Dies wird auch eine Veränderung der Verwaltungsstruktur der Pfarreien mit sich bringen. Die Vernetzung der verschiedenen katholischen Institutionen als Orte des kirchlichen Lebens, wie z. B. die Caritas, die Kirchengemeinden, Kindertagesstätten usw. wird ausgebaut werden. Zum 01. Januar 2019 wurde die zweite neue Pfarrei St. Elisabeth, Berlin Tiergarten-Wedding gegründet. Zum 01. Januar 2020 folgen vier weitere Pfarreigründungen: St. Bernhard Stralsund/ Rügen / Demmin, St. Otto Usedom-Anklam-Greifswald, St. Josef Treptow-Köpenick und Hl. Drei Könige Nord-Neukölln. Mit der Gründung dieser neuen Pfarreien wird die Doppik mit Hilfe des Buchhaltungspro-

grammes MACH eingeführt. Die Anbindung erfolgt über einen eigens entwickelten Rechnungs-Workflow innerhalb des Buchhaltungsprogrammes. Eine erste Vorerfassung und das Scannen der Unterlagen erfolgt in der Pfarrei, die Buchung anschließend im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin. Die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten des Buchhaltungsprogrammes durch die Pfarreien, wie zum Beispiel Auswertungen, sind begonnen worden. Die Haushaltsplanung wird künftig auch direkt in der Buchhaltungssoftware vorgenommen. Durch diese neugewonnene Transparenz ist das Erzbistum Berlin in der Lage, finanzielle Schieflagen frühzeitig zu erkennen und diesen mit Gegenmaßnahmen entgegenzuwirken. Die daraus gewonnenen Erfahrungen fließen nach kritischer Durchsicht und Rückkoppelung mit den Pfarreien in die Anpassung der bisherigen Schritte für die Pfarrverwaltungen ein.

Durch den großen Bestand an kirchlichen Gebäuden sind weiterhin wesentliche finanzielle Ressourcen der Kirchgemeinden und des Erzbistums Berlin für den baulichen Unterhalt und den Betrieb dieser Immobilien gebunden. Für die Folgejahre sind weiter hohe Investitionen für die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude und für die Sanierung bzw. den Umbau der St. Hedwigs-Kathedrale bzw. des Bernhard-Lichtenberg-Hauses zu erwarten. Dafür wurden in den vergangenen Jahren Rücklagen gebildet und müssen in der Zukunft weiter Rücklagen in ausreichender Höhe gebildet werden.

Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinsphase besteht das Risiko, dass mit der Verwendung des BilMoG-Zinssatzes die wirtschaftlichen Verpflichtungen zukünftiger Pensionszahlungen nicht hinreichend bewertet werden. Die Niedrigzinsphase wird auf Jahre bestehen und durch die Beibehaltung des Leitzinses von 0 % durch die Europäische Zentralbank weiterhin zementiert.

Ein Kapitalmarktrisiko ist grundsätzlich vorhanden, wird aber für das Erzbistum Berlin aufgrund einer konservativen Ausrichtung der Anlagestrategie als tragbar angesehen. Die derzeitige Situation an den Kapitalmärkten hat zu einer Reduktion der ordentlichen Erträge aus den Kapitalanlagen geführt. Grundsätzlich besteht auch für das Erzbistum Berlin von der Kapitalanlageheraus ein Risiko.

IV. Prognosebericht

Am 14. Oktober 2019 kommentierte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dass die Schwächephase der deutschen Wirtschaft weiter anhält. Ihre wirtschaftliche Aktivität verharrt gegenwärtig in etwa auf dem erreichten Niveau. Die einschlägigen Konjunkturindikatoren deuten noch nicht auf eine grundlegende Veränderung der konjunkturellen Situation hin. Ein stärkerer Abschwung oder gar eine ausgeprägte Rezession sind gegenwärtig aber nicht zu erwarten. Die exportorientierte deutsche Industrie sieht sich weiterhin einem schwachen Welthandel, einer stagnierenden globalen Industriekonjunktur und einer weltweiten Abschwächung der Nachfrage nach Kraftwagen gegenüber. Dies dämpft die Investitionsneigung im Inland und strahlt auf die

binnenwirtschaftliche Nachfrage nach Vorleistungs- und Investitionsgütern aus. Die weniger exportabhängigen Bereiche der Binnenwirtschaft bleiben davon bislang relativ unberührt. Die private und staatliche Konsumnachfrage sowie die nach Bauleistungen liefern indessen verlässliche Impulse.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der sehr stark ausgeprägten Dienstleistungsbranche in Berlin rechnet das Erzbistum Berlin für das Geschäftsjahr 2019 mit einer stabilen Ertragslage. Einkommensanstiege werden den Rückgang der Kirchenmitgliederzahl überkompensieren und somit zu einem leichten Anstieg der Kirchensteuererträge führen. Die Erträge zur Refinanzierung von Schulen und Religionsunterricht werden stagnieren.

Es ist mit einer Reduzierung der Finanzerträge zu rechnen. Dies beruht im Wesentlichen auf dem weiterhin sehr niedrigen Leitzins für Kapitalanlagen, der Wiederanlagen mit deutlich niedrigeren Renditen zur Folge hat.

Außerdem werden in Folge von Tarifierhöhungen und Personalzuwächsen die Personalkosten weiter steigen.

Dennoch kann das Erzbistum Berlin einen Jahresüberschuss in vergleichbarer Höhe wie im Geschäftsjahr 2018 erwarten, sofern die Entwicklung weiterhin planentsprechend fortläuft.

Mittel- bis langfristig rechnet das Erzbistum Berlin u. a. aufgrund des demografischen Wandels, durch Kirchaustritte und weiterer Faktoren mit einem deutlichen Absinken der Kirchensteuererträge. Erste Zeichen dieser Entwicklung erwartet das Erzbistum Berlin bereits ab dem Jahr 2020. Den sinkenden Erträgen werden steigende Aufwendungen, insbesondere für Personal und Pensionsverpflichtungen, gegenüberstehen. Das Erzbistum Berlin rechnet daher mittelfristig mit einem rückläufigen Jahresergebnis.

Berlin, 6. Dezember 2019

P. Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Bernd Jünemann
Diözesanökonom



Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen dagegen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.